



HAUSORDNUNG

für das

BEZIRKSGERICHT DÖBLING

Alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, unterliegen neben den Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) der nachstehenden Gerichtsordnung. Bei Nichtbeachten wird der Zutritt verweigert.

1.)

Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Döbling, in deren Abwesenheit von einem(r) Vertreter(in) ausgeübt und bezieht sich auf das ganze Gerichtsgebäude.

2.)

Die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal während der Verhandlung obliegt dem (der) jeweiligen Richter(in).

3.)

Der Zutritt zum Gerichtsgebäude ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb gestattet. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen wird dadurch nach Maßgabe nachstehender Anordnungen nicht eingeschränkt.

4.)

Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 GOG).

Die Verwahrung und Ausfolgung übergebener Waffen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1 und 6 GOG).

Ausnahmebewilligungen vom Waffenverbot können unter den Voraussetzungen des § 2 GOG erteilt werden.

5.)

Es ist untersagt, Tiere aller Art ohne Genehmigung des gemäß Punkt 1.) das Hausrecht Ausübenden in das Gerichtsgebäude mitzubringen. Ausgenommen hiervon sind Blinden- und Diensthunde.

6.)

Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich im Gebäude aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorganes einer Kontrolle zu unterziehen.

Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten (§ 3 GOG). Bezüglich der Ausnahmen von Sicherheitskontrollen wird auf § 4 GOG verwiesen.

7.)

Der gemäß Punkt 1.) das Hausrecht Ausübende kann darüber hinaus in speziellen Fällen folgende Beschränkungen anordnen:

- a) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes, sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens solcher Apparate.
- b) Beschränkungen des Zuganges zu bestimmten Zeiten und/oder bestimmten

Bereichen des Gerichtsgebäudes.

- c) Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem/der Vorsitzende(n) einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird.
- d) Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbot).
- e) Berechtigung des Zuganges des Gerichtsgebäudes nur nach Hinterlegung bzw. Vorzeigen eines Ausweises oder sonstigem Nachweis der Identität.

Bezirksgericht Döbling
Die Vorsteherin
Wien, 1. März 2023
Mag^a Alexandra Wohlmuth
